

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 26.

Dresden, am 1. April.

1852.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 26. März 1852.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Einladungen zur Ofterprüfung der Leipziger Handelslehrlinge und zur Vorlesung des D. Kropp über die Drainage etc. — Entschuldigung. — Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zur Zwischendeputation. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über die königlichen Decrete, die Wahl von Zwischendeputationen sowie den Domainenfonds betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Brauvereins zu Löbau. — Beschlussfassung. — Vortrag des schriftlichen Berichts derselben Deputation über die Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz wegen Abänderung einer Bestimmung in §. 13 des Gesetzes, den Gewerksbetrieb auf dem Lande betr., vom 9. October 1840. — Beschlussfassung. — Desgleichen über die Petition der Predigerconferenz in der Euphorie Leipzig um Abänderung der §. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1851. — Berathung darüber und Beschlussfassung. — Bemerkung zum Protocoll.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Herrn Regierungskommissars Kühne und in Anwesenheit von 32 Kammermitgliedern sogleich mit dem Vortrage aus der Hauptregistrande:

(Nr. 184.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 22. März 1852, den Beschluß über das Gesuch des Abg. Herrn Dehmichen aus Choren wegen Abänderung der Verordnung vom 11. März 1841, baupolizeiliche Maaßregeln bei Feuergefahr betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Auf diese zwar von einem Abgeordneten der zweiten Kammer ausgegangene und mithin ständische Petition ist von der zweiten Kammer ein abfälliger Beschluß gefaßt worden, da aber das Gesuch an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, so ist dasselbe noch an diese Kammer abgegeben worden. Es dürfte die Petition hier an die vierte Deputation zu gelangen haben. Ich frage: ob die Kammer hiermit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 185.) Petition mehrerer Mitglieder der ersten Kammer, Herrn Freiherrn v. Friesen auf Rötha und Ge-

nossen, den bei der Staatsregierung zu stellenden Antrag, daß der Ständeversammlung vor Fassung einer Entschließung in Betreff des Hochstifts Meissen und des Collegiatstifts zu Wurzen über die mit diesen Corporationen gepflogenen Verhandlungen Mittheilung gemacht werde, betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist eine ständische und in dieser Beziehung dürfte kein Zweifel obwalten, sie an die dritte Deputation gelangen zu lassen.

v. Friesen: Ich wollte mir an den Herrn Präsidenten die Bitte erlauben, daß die Petition vorgelesen werden dürste, da mir daran liegt, daß sie jetzt schon zur Kenntniß der Kammer gelangen möchte. Sie ist nicht sehr lang.

Präsident v. Schönfels: Ich ersuche den Herrn Secretair, dies zu bewirken.

Secretair Wimmer: Die Petition lautet:

An die Ständeversammlung, zunächst an die erste Kammer.

Als den zum vorigen Landtage versammelten Ständen mittelst Decrets vom 19. Juli 1850 der Entwurf zu einer revidirten Verfassungsurkunde zur Berathung vorgelegt wurde, war aus selbigem, sowie aus den dazu gegebenen Motiven zu ersehen, daß die nach §. 63 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu dem Bestande der ersten Kammer gehörigen Deputirten des Hochstiftes Meissen und des Collegiatstiftes zu Wurzen in dem neuen Entwurfe §. 71 aus dem Grunde nicht aufgeführt waren:

„weil die völlige Aufhebung beider Stifter bevorstehe.“

Zur näheren Erläuterung wurde hiernächst der zur Berichterstattung gewählten Deputation der ersten Kammer von den königlichen Commissarien mitgetheilt, daß mit den Mitgliedern beider Stifter schon seit längerer Zeit Verhandlungen geführt worden wären, diese Verhandlungen aber nur völlig geschlossen seien und nichts mehr übrig bleibe, als die Vollziehung der betreffenden Recesse, wie solches die Deputation der Kammer in dem von ihr erstatteten Berichte zu reserviren nicht unterließ.

Landtagsacten 1850 Beil. z. II. Abthl. S. 297.

Ueberdies aber erklärte noch der Herr Minister des Cultus in der 86. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (Landt.-Mitthl. S. 1573), als die Aufhebung beider Stifter bei einem andern Berathungsgegenstande gelegentlich zur Sprache kam:

„der Sachverhalt sei, daß die Verhandlungen, welche die Staatsregierung mit den Mitgliedern der Stif-